

## Bedingungen der Bauteilgarantie

Gültig ab dem 15.03.2019 für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für alle Photovoltaik-Module (nachfolgend „Modul(e)“ genannt) **SENEC.Solar 305M.BLK** und **SENEC.Solar 310M**.

**HINWEIS:** Bitte beachten Sie, dass die Bauteilgarantie (nachfolgend „Garantie“ genannt) ausschließlich bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen gilt.

Nach Maßgabe nachfolgender Garantiebedingungen übernimmt die SENEK GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) im Garantiefall die Kosten für Reparatur oder Ersatz defekter Bauteile (nachfolgend „Material-Leistungen“ genannt). Die Kosten für (De-)Montage und (Sonder-)Transport(e) des defekten Bauteils bzw. des Ersatzteils sowie Anfahrtskosten sind vom Garantiennehmer zu tragen. Garantiennehmer dieser Garantie ist ein Endkunde, der die Module vom Garantiegeber oder von einem Fachpartner des Garantiegebers kauft, solange es sich hierbei um die Erstinstallation dieser Module handelt, sowie jeder zulässige Rechtsnachfolger oder Zessionar des Endkunden gemäß F. (2).

### A. ALLGEMEINES

- (1) Der Garantiegeber garantiert dem Garantiennehmer für die Module bei einer bestimmungsgemäßen Anwendung und Installation und einer Verwendung unter normalen Betriebsbedingungen einen entsprechend den Materialien und technischen Daten vollständig konformen Betrieb für den vereinbarten Garantiezeitraum. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß beweglicher Teile (z. B. Kabel, Stecker) und Gebrauchsabnutzung sowie unsachgemäße Benutzung des Produkts gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.
- (2) Garantiebeginn ist das Kaufdatum gemäß Kaufbeleg. Der Garantiezeitraum der Materialgarantie beträgt 12 Jahre ab Garantiebeginn. Der Garantiezeitraum der Leistungsgarantie beträgt 25 Jahre ab Garantiebeginn.
- (3) Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantiezeitraums. Für die reparierten oder ersetzten Produkte oder Bauteile läuft die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinausgehende Garantie gewährt der Garantiegeber folglich nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Modul können keine Garantieansprüche durch den Garantiennehmer mehr geltend gemacht werden.
- (4) Eine etwaige Datensicherung, wie z. B. Flashdaten, und der sonstige Schutz der Daten sind nicht Teil der Garantieleistung.
- (5) Weder das Vertriebspersonal des Garantiegebers noch irgendwelche anderen Personen dürfen Garantien abgeben, die über die in diesem Dokument beschriebenen Garantien hinausgehen und/oder den Garantiezeitraum verlängern.

### B. VORAUSSETZUNGEN

- (1) Der Garantiennehmer muss gewährleisten, dass die Module bei Anlieferung auf Mängel überprüft werden.
- (2) Ein Garantiefall liegt vor, wenn ein Modul defekt ist, und zwar innerhalb des Garantiezeitraums. Das Modul ist defekt im Sinne dieser Garantie, wenn ein Material- und/oder Verarbeitungsfehler vorliegt

und/oder die gemäß C. (6) und C. (7) garantierte Ausgangsleistung unterschritten wird. Weiterhin liegt ein Defekt vor, wenn das Modul gemäß den Angaben und Leistungsdefinitionen der Normen IEC 61215 und IEC 61730 (in der jeweiligen zum Kaufdatum gültigen Fassung) schwerwiegende Mängel aufweist. Ausgenommen hiervon sind Verschleiß beweglicher Teile (z. B. Kabel, Stecker) und Gebrauchsabnutzung sowie eine unsachgemäße Benutzung des Moduls gemäß der unter D. festgelegten Bestimmungen.

- (3) Der Garantiennehmer muss seine Garantieansprüche innerhalb von 30 Tagen, nachdem er einen Defekt erkannt hat oder hätte erkennen müssen, schriftlich gegenüber dem Garantiegeber geltend machen (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail):

**SENEC GmbH**

**Wittenberger Straße 15, 04129 Leipzig**

**Fax: +49 341 / 870 57 300**

**E-Mail: [service@senec-ies.com](mailto:service@senec-ies.com)**

- (4) Der Garantiennehmer muss den Nachweis des Modulkaufs anhand des Original-Kaufbelegs während des Garantiezeitraums aufbewahren und dem Garantiegeber im Garantiefall vorlegen. Bei Nichtvorlage des Original-Kaufbelegs ist der Garantiegeber berechtigt, alle Garantieansprüche gemäß diesen Garantiebedingungen gegenüber dem Garantiennehmer abzulehnen.
- (5) Der Garantiennehmer muss im Garantiefall die Seriennummer des defekten Moduls an den Garantiegeber übermitteln.
- (6) Wenn der Garantieanspruch auf Glasbruch basiert, hat der Garantiennehmer auf eigene Kosten eine statische Belastungsrechnung für die Unterkonstruktion durchzuführen.

## **C. GARANTIE**

- (1) Im Garantiefall entscheidet der Garantiegeber, ob das defekte Bauteil instandgesetzt, gegen ein gleichwertiges Ersatzteil ausgetauscht oder der Zeitwert des defekten Moduls erstattet wird. Der Garantiefall ist abgeschlossen, wenn das Modul wieder eine Funktionsfähigkeit wie vor Eintreten des Garantiefalls aufweist oder der entsprechende Zeitwert erstattet wurde. Der Zeitwert berechnet sich aus dem Kaufpreis des Moduls, abzüglich einer jährlichen Abschreibungsrate von 4,0 % auf den ursprünglichen Kaufpreis, der vom Kunden mittels Original-Kaufbelegs nachgewiesen wird.
- (2) Im Fall der Unterschreitung der Ausgangsleistung besteht außerdem die Möglichkeit, dass der Garantiegeber dem Garantiennehmer zusätzliche Module zur Verfügung stellt oder eine finanzielle Entschädigung für den Leistungsverlust zahlt. Die garantierte Ausgangsleistung des Moduls ist C. (6) und C. (7) zu entnehmen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Garantiegeber. In den beiden vorgenannten Fällen ist der Garantiefall abgeschlossen, wenn die Modullieferung bzw. finanzielle Erstattung erfolgt ist.
- (3) Wird ein defektes Bauteil ersetzt, so geht das defekte Bauteil in das Eigentum des Garantiegebers über.
- (4) **Material-Leistungen**  
Der Garantiegeber trägt in der Garantiezeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieser Garantiebedingungen im Garantiefall die Kosten für Material-Leistungen.

- (5) Service- und Transport-Leistungen  
Die Kosten für (De-)Montage und (Sonder-)Transport(e) des defekten Bauteils bzw. des Ersatzteils sowie Anfahrtskosten sind vom Garantienehmer zu tragen.
- (6) Der Garantiegeber garantiert, dass die Ausgangsleistung des Moduls im ersten Garantiejahr mind. 97,0 % der Spitzenleistung des Moduls unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von  $\pm 2,5$  % beträgt. Die Messung hat gemäß C. (8) zu erfolgen.
- (7) Der Garantiegeber garantiert, dass die Ausgangsleistung des Moduls nach dem ersten Garantiejahr um maximal 0,7 % je Jahr abnimmt und am Ende des 25. Garantiejahres mind. 80,0 % der Spitzenleistung des Moduls unter Berücksichtigung einer Messwerttoleranz von  $\pm 2,5$  % beträgt. Die Messung hat gemäß C. (8) zu erfolgen.
- (8) Die Ausgangsleistung entspricht der Leistung der Photovoltaikmodule unter Standard-Testbedingungen (STC). Die Standard-Testbedingungen (STC) umfassen Folgendes:
  - (a) Luftmasse AM von 1,5
  - (b) Einstrahlung von 1000 W/m<sup>2</sup>
  - (c) Zelltemperatur von 25 °C.

Der Test basiert auf den Normen IEC 61215 und IEC 61836. Die Messung der tatsächlichen Ausgangsleistung wird im Werk oder von durch den Garantiegeber autorisierte externe Prüfinstitute durchgeführt. Die Prüfungsunsicherheit im 2-Sigma-Bereich (Pmpp) beträgt weniger als 2,5 %.

#### **D. GARANTIEEINSCHRÄNKUNGEN UND GARANTIEAUSSCHLÜSSE**

- (1) Jegliche Ansprüche des Garantienehmers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen, sofern der angezeigte Defekt auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
  - (a) Nicht bestimmungsgemäße Benutzung gemäß Installationsanleitung
  - (b) Unsachgemäße oder nicht normgerechte oder nicht entsprechend der Installationsanleitung des Garantiegebers vorgenommene Montage
  - (c) Unsachgemäße oder missbräuchliche oder entgegen der Installationsanleitung des Garantiegebers durchgeführte Bedienung oder Betrieb oder Lagerung
  - (d) Installation des Produkts in einer mobilen oder marinen Umwelt oder wenn das Produkt Überspannungen oder Spannungsspitzen oder außergewöhnlichen Umweltbedingungen ausgesetzt ist (z. B. (i) saurem Regen oder saurem Schnee, (ii) Flugsand, (iii) Feuer, Rauch, Explosion oder Verkohlung in der Nähe oder (iv) anderen Umweltbelastungen)
  - (e) Wenn die Systemkomponenten, die Unterkonstruktion und/oder andere strukturelle Komponenten fehlerhaft und/oder fehlerhaft ausgewählt/konfiguriert sind
  - (f) Korrosions-/Oxidationsschäden, Schimmel, Verfärbungen etc., sofern diese nicht auf Verarbeitungs- und/oder Beschaffenheitsfehler des Moduls zurückzuführen sind
  - (g) Optische bzw. ästhetische Veränderungen, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen

- (h) Keine regelmäßige Wartung entsprechend der Wartungsbedingungen des Garantiegebers, s.a. Installationsanleitung
  - (i) Betreiben bei oder mit defekten Schutzeinrichtungen
  - (j) Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art ohne hierfür geschulte Elektrofachkraft und/oder ohne schriftliche Genehmigung durch den Garantiegeber
  - (k) Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den Originalspezifikationen des Garantiegebers entsprechen
  - (l) Entfernung, Beschädigung, Änderung oder Zerstörung der vom Garantiegeber angebrachten Versiegelung des Typenschildes und/oder der Seriennummer
  - (m) Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften und –hinweise in der Installationsanleitung
  - (n) Höhere Gewalt, Naturereignisse und -katastrophen sowie sonstige externe Einflüsse inkl. ungewöhnlicher physikalischer oder elektrischer Belastung (z. B. Fremdkörpereinwirkung, Blitzschlag, Überspannung, Anlaufstrom, Unfälle, Feuer, Überschwemmung, starke Vibration, Frost, Windstürme, Unwetter, Hagel, schnell wechselnde Temperaturen und/oder Umweltbedingungen, Vandalismus oder sonstige Schäden durch Dritte etc.)
  - (o) Technologische Ereignisse oder Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs des Moduls oder der Entstehung des Anspruchs noch nicht hinreichend bekannt oder verstanden waren
  - (p) Schädlingsbefall sowie sonstige durch Tiere verursachte Schäden
  - (q) Modulversagen wie z. B. potenzialinduzierte Degradation (PID), das auf unsachgemäße Anlagenauslegung und/oder nicht zueinander passender Systemkomponenten zurückzuführen ist
- (2) Weitergehende Ansprüche gegen den Garantiegeber, insbesondere Schadensersatzansprüche, z. B. wegen entgangenem Gewinn, eine Nutzungsentschädigung sowie entgangene Strom-/Heiz-/Mobilitätskosteneinsparungen werden durch dieses Garantieverprechen nicht begründet und sind mithin ausgeschlossen.

## **E. KOSTEN BEI NICHT BERECHTIGTEN GARANTIEANSPRÜCHEN**

Macht der Garantiennehmer gegenüber dem Garantiegeber Ansprüche aufgrund eines Defektes geltend und stellt sich bei Überprüfung des Moduls heraus, dass diese nicht durch die Garantie abgedeckt sind, unterbreitet der Garantiegeber dem Garantiennehmer einen Kostenvoranschlag mit einem Reparaturangebot, welches der Garantiennehmer annehmen oder ablehnen kann. Akzeptiert der Garantiennehmer den Kostenvoranschlag, wird ihm eine Rechnung für Reparaturarbeit, Ersatzteile und andere in dem Kostenvoranschlag aufgeführten Kosten ausgestellt, welche innerhalb 4 Wochen nach Rechnungseingang beim Garantiennehmer zu begleichen ist. Die Reparatur wird nach vollständigem Zahlungseingang durchgeführt. Lehnt der Garantiennehmer das Reparaturangebot ab, so ist der Garantiegeber berechtigt, dem Garantiennehmer eine Diagnosegebühr von 150,00 EUR (brutto, d. h. inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) sowie etwaige anfallende Kosten für Service- und Transport-Leistungen in Höhe von 0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer des vom Garantiegeber beauftragten Servicetechnikers zu berechnen.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Die Garantie gilt unabhängig von der Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers aus dem Kaufvertrag mit dem Garantienehmer und lässt diese unberührt.
- (2) Im Fall der Weiterveräußerung des Photovoltaiksystems durch den Garantienehmer geht diese Garantie vom Garantienehmer auf den neuen Eigentümer des Photovoltaiksystems im Umfang der noch vorhandenen Garantie-Restlaufzeit über, sofern dieses System an seinem ursprünglichen Installationsstandort erhalten bleibt. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als neuer Garantienehmer im Sinne dieser Garantiebedingungen. Gegenüber dem ursprünglichen Garantienehmer erlischt diese Garantie in diesem Fall.
- (3) Auf die in diesen Garantiebedingungen genannten Garantien findet ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Verweis auf eine andere Rechtsordnung Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- (4) Falls eine der Bestimmungen dieser Garantiebedingungen ungültig sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass in diesen Garantiebedingungen etwaige Lücken enthalten sein oder entstehen sollten. An Stelle der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen oder um etwaige Lücken zu ergänzen, kommt eine angemessene Bestimmung zur Anwendung, die in dem gesetzlich zulässigen Rahmen dem, was der Garantiegeber nach Geist und Zwecke dieser Garantiebedingungen beabsichtigt hatte oder beabsichtigt haben würde, so nah wie möglich kommt.

**© 2019 SENEK GmbH**  
**Eingetragenes Warenzeichen**